

# **LANDRATSAMT GÖPPINGEN**

## **Umweltschutzamt**

### **Bekanntmachung des Landratsamts Göppingen über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Az.: 22.1 Gö - 691.17

Bekanntgabe gemäß § 5 Absätze 1 und 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG:

Die Stadt Ebersbach/Fils plant die Sanierung der Diegelsberger Straße auf Gemarkung Ebersbach/Fils. In diesem Zusammenhang soll die verdolte Kroatenklinge, welche derzeit in die Mischwasserkanalisation entwässert, abgetrennt und über einen neu zu bauenden Regenwasserkanal (neue Verdolung) zum Trennbauwerk in der Strutstraße geführt werden. Dort soll die neue Verdolung an einen bereits vorhandenen Kanal angeschlossen werden, welcher bereits den verdolten Strutbach in die Fils ableitet.

#### **Rechtliche Rahmenbedingungen**

Die Herstellung, Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer zählen als „Ausbau eines Gewässers“ (§ 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) und bedürfen daher der Planfeststellung (§ 68 Absatz 1 WHG).

Sofern für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann entsprechend § 68 Abs. 2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß Nr. 13.18.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG ist zur Feststellung einer UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Neuvorhabens durchzuführen, da es sich um eine sonstige Ausbaumaßnahme nach dem WHG handelt (vgl. Nr. 13.18 der Anlage 1 zum UVPG), die auch nicht unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG fällt. Eine naturnahe, offene Führung des Gewässers gemäß § 6 Abs. 2 WHG ist aufgrund der bestehenden Bebauung bzw. der Betriebssicherheit des dortigen Sportgeländes nicht möglich.

Die UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, § 7 Absatz 1 Satz 3 UVPG. In diesem Fall kann folglich keine wasserrechtliche Plangenehmigung erteilt werden.

## **Allgemeine Vorprüfung**

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

### 1. Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (Anlage 3 Ziffer 1)

#### 1.1. Größe und Ausgestaltung

Die Kroatenklinge mündet aktuell im Bereich der Diegelsberger Straße in die Mischwasserkanalisation und soll im Zuge der Änderung bzw. Erweiterung der Entwässerung aus dem Mischwasser- in den Regenwasserkanal verlegt werden. Dieser führt über das Trennbauwerk in der Strutstraße in Richtung Fils.

Die geschätzte Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 0,1 ha.

Der Umfang der Erdarbeiten beträgt ca. 2.500 m<sup>3</sup>.

Es werden ca. 540 m Kanal erstellt.

#### 1.2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Der Umbau der das Außengebiet entwässernden Kroatenklinge soll im Zusammenhang mit der Sanierung der Diegelsberger Straße auf Gemarkung Ebersbach/Fils erfolgen.

Zusammenwirkungen mit weiteren bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten sind nicht bekannt.

#### 1.3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Kroatenklinge ist im überplanten Bereich bereits verdolt. Eine Neuverdolung einer offenen Gewässerstrecke findet nicht statt, sondern lediglich eine Verlegung in einer neuen Trasse. Anstelle in den Mischwasserkanal, der bis zur Kläranlage führt, mündet der neue Verlauf in einen RW-Kanal, der zukünftig direkt in die Fils mündet. Bei der für die Verlegung benötigten Fläche handelt es sich um einen besiedelten Bereich innerhalb bestehender Straßenkörper mit entsprechender Befestigung. Es werden durch das Bauvorhaben keine ökologisch empfindlichen Gebiete betroffen und keine natürlichen Ressourcen in Anspruch genommen. Eine Verschlechterung des bisherigen ökologischen Zustandes erfolgt nicht.

#### 1.4. Abfallerzeugung

Eventuell bei den Bauarbeiten anfallende Abfälle werden fachgerecht entsorgt.

#### 1.5. Umweltverschmutzung und Belästigungen

Zusätzliche Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind nicht zu erwarten. Dasselbe gilt für zusätzlichen Lärm. Eventuell während der Bauphase auftretende temporäre Belastungen insbesondere durch Baumaschinen können vernachlässigt werden.

#### 1.6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind

Unfallrisiken sind nur während der Bauarbeiten und im üblichen Umfang erkennbar. Durch vorhandene Schutzmaßnahmen wird ausreichend Vorsorge getroffen.

#### 1.7. Risiken für die menschliche Gesundheit

Eine geringe Verunreinigung von Wasser oder Luft ist allenfalls während der Bauphase zu besorgen. Schutzmaßnahmen hiergegen werden ergriffen.

### 2. Standort des Vorhabens (Anlage 3 Ziffer 2)

#### 2.1. Bestehende Nutzung des Gebiets

Der überplante Bereich befindet sich innerorts im Straßenbereich einer besiedelten Gegend.

Das Vorhaben liegt innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebiets „Gentenried I + II“

#### 2.2. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen

##### 2.2.1. Fläche

Die geplante Trasse zur Verlegung der verdolten Kroatenklinge hat eine Gesamtlänge von ca. 540 m, die geschätzte Fläche beträgt ca. 0,1 ha

##### 2.2.2. Boden

Die Trasse wird in einen bestehenden Straßenbereich eingelegt, so dass es nicht zu einer Neuversiegelung von Boden kommt.

##### 2.2.3. Landschaft

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich der Diegelsberger Straße in Ebersbach/Fils zwischen besiedelten Grundstücken.

##### 2.2.4. Wasser

Aufgrund des naturfernen Ausbaus der Kroatenklinge durch die bestehende und künftige Verdolung ist das Oberflächengewässer „Kroatenklinge“ – wie bisher auch - nicht als Retentions- und Lebensraum für Fauna und Flora nutzbar. Die Kroatenklinge mündet künftig im weiteren Verlauf über den Regenwasserkanal in die Fils und nicht mehr in die Mischwasserkanalisation.

##### 2.2.5. Arten und Biotope

Von der Baumaßnahme betroffen sind innerörtliche Grundstücke/ Straßen.

Aufgrund der bereits bestehenden Verdolung ist mit keiner Beeinträchtigung auf Gewässerorganismen im überplanten Bereich zu rechnen.

##### 2.2.6. Biologische Vielfalt

Im Planungsgebiet kommen besonders schützenswerte Tierarten nicht vor. Durch die bereits bestehende Überbauung ist eine biologische Vielfalt nicht gegeben.

## 2.3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete mit besonderen örtlichen Gegebenheiten

2.3.1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Keine Betroffenheit

2.3.2. Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Keine Betroffenheit

2.3.3. Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Keine Betroffenheit

2.3.4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG

Keine Betroffenheit (Entfernung zum LSG Schurwald ca. 250 m, zum FFH-Gebiet Schurwald ca. 1,2 km)

2.3.5. Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Keine Betroffenheit

2.3.6. Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG

Keine Betroffenheit

2.3.7. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Keine Betroffenheit

2.3.8. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete

Das Vorhaben liegt innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebiets „Gentenried I + II“. Der betroffene Abschnitt ist komplett verdolt, so dass durch das Vorhaben keine Minderungen der Grundwasserqualität im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Gentenried zu erwarten sind.

2.3.9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Keine Betroffenheit

2.3.10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Der überplante Bereich befindet sich innerhalb bestehender Straßenkörper im Stadtgebiet der Stadt Ebersbach/Fils. Eine Veränderung des Freiraums nach § 2 Abs. 2 ROG findet nicht statt.

2.3.11. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler etc.

Keine Betroffenheit

### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Anlage 3 Ziffer 3)

Bei der Verlegung der Verdolungstrasse in die Diegelsberger Straße sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten:

#### 3.1. Art und Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Personen)

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb bestehender Straßenkörper im Stadtgebiet der Stadt Ebersbach/Fils.

#### 3.2. Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht ersichtlich.

#### 3.3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Eingriffe in Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

#### 3.4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Mit negativen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

#### 3.5. Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens und Dauer der Auswirkungen

Auswirkungen im üblichen Umfang treten allenfalls temporär während der Bauphase auf.

#### 3.6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer Vorhaben

Ein Zusammenwirken von Auswirkungen ist nicht zu erwarten.

#### 3.7. Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Sollten wider Erwarten doch negative Auswirkungen auftreten, können diese durch (nachträgliche) Nebenbestimmungen gemildert und gering gehalten werden, so dass diese als nicht erheblich bewertet werden können.

### 4. Zusammenfassung- Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Insbesondere kommt es durch die Maßnahme zu keiner gewässerökologischen Veränderung des Gewässers II. Ordnung „Kroatenklinge“. Es erfolgt keine Verschlechterung der aktuellen Ist-Situation.

Alternativen zur Verlegung der Verdolung sind durch die vorgegebene geographische Lage nicht vorhanden. Die Herstellung der aquatischen Durchgängigkeit gemäß WRRL ist aufgrund der vorhandenen Bebauung nicht möglich.

### **Ergebnis der Vorprüfung**

Zusammenfassend sind die Auswirkungen des Vorhabens als nicht erheblich einzustufen.

Dies bedeutet, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Göppingen, den 08.06.2020

gez. Götz